



Neueintragung eines Fischereirechtes im Fischereibuch

Neuerrichtung bzw. nachträgliche Eintragung/Bewilligung eines Fischteiches nach dem Fischereigesetz

Erforderliche Bewilligungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Grundsätzlich sind für die Errichtung eines Fischteiches folgende behördliche Bewilligungen erforderlich: dazu zählen in jedem Fall die **wasserrechtliche, die fischereirechtliche** und eventuell die **naturschutzrechtliche** Bewilligung, die von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wird.

Hinweis

Ist ein anderes Fischereirecht betroffen (z.B. bei Wasserentnahme für die Speisung eines Teiches, oder bei Einleitung des Teichabflusswassers) so ist zu empfehlen im Vorfeld (am besten vor der wasserrechtlichen Bewilligung) den entsprechenden Fischereiberechtigten zu informieren und gegebenenfalls bereits im Vorfeld ein privatrechtliches Übereinkommen abzuschließen.

Eintragung eines Fischereirechtes im Salzburger Fischereibuch

Zuständig: Landesfischereiverband Salzburg (LFVS), Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg,
E-Mail: buero@fischereiverband.at, Tel. +43-(0)662-842684, Fax: DW-9

Die Eintragung ist beim LFVS zu beantragen:

Antragsschreiben auf Neueintragung im Fischereibuch (dazu gibt es auch ein eigenes Formular beim LFVS). Der Antrag auf Neueintragung eines Fischereirechtes hat Folgendes zu enthalten:

1. die **personenbezogenen Daten** (Name, Geburtsdatum und Anschrift) des Antragstellers;
2. die **landesübliche Benennung und näheren örtlichen Angaben des Gewässers**, auf welches sich das Fischereirecht bezieht;
3. die personenbezogenen Daten der **Grundeigentümer**, auf deren Grundstücken sich das Gewässer befindet;
4. die **Nummer der Jahresfischerkarte** des Antragstellers oder des bestellten Bewirtschafters.

Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum o.a. Antrag:

1. **Bewilligungsbescheide**
 - a. Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde
 - b. Fischereirechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde
2. **Aktueller Grundbuchsauszug bzw. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers**
 - a. Dem Antrag ist ein Grundbuchsauszug beizulegen
 - b. Ist der Antragsteller NICHT der Grundeigentümer, so ist dessen Zustimmungserklärung an den LFVS zu übermitteln, dass gegen die Eintragung des Fischereirechtes im Fischereibuch zu Gunsten des Antragstellers keine Einwände bestehen.
3. **Planunterlagen**
 - a. **Übersichtsplan** (Lage des Fischteiches mit Grundstücksparzelle und Katastralgemeinde)
 - b. maßstabgetreuer **Detailplan** (Form, Flächenausmaß, Zu- und Ableitung, Mönch udgl.)
4. **Kopie der gültigen Jahresfischerkarte des Fischereiberechtigten oder des bestellten Bewirtschafters**
5. **Bestellung eines Bewirtschafters**

Handelt es sich beim Fischereiberechtigten NICHT um eine natürliche Person, erfüllt er selbst die Voraussetzungen nicht oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, so hat er einen Bewirtschafters zu bestellen.

 - a. Schreiben des Fischereiberechtigten auf Bestellung eines Bewirtschafters

*Voraussetzung: Der Bewirtschafters **muss im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für das Bundesland Salzburg** sowie **volljährig und entscheidungsfähig** sein und die **fischereifachliche Bewirtschaftereignung nachweisen können**. Bei einer juristischen Person bzw. einer Personenmehrheit ist in jedem Fall ein Bewirtschafters (volljährige, entscheidungsfähige Person, die im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist und die fischereifachliche Bewirtschaftereignung nachweisen kann) zu bestellen.*



Ab wann ist ein Teich ein Fischteich?

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes ist ein Fischteich ein künstliches Fischwasser, das mit einem anderen Fischwasser nicht in offener Verbindung steht. Ein Fischteich kann aus einem oder mehreren räumlich zusammengehörigen Teichen bestehen (siehe dazu § 7 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF, LGBl. 81/2002).

Fischwasser: natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für die dauernde Ausübung der Fischerei geeignet sind. Künstliche Wasseransammlungen und Gerinne sind dann keine Fischwässer, wenn sie für andere Nutzungen, die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, gewidmet sind (z.B. Gartenteich, Schwimmbecken, Feuerlöschbecken, Absetz- oder Klärbecken) und solange sie nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden (siehe § 6 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

Offene Verbindung: wenn die Möglichkeit für Wassertiere besteht, von einem Fischwasser in ein anderes zu gelangen (siehe dazu § 2 Zi 13 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

Keine Offene Verbindung: wenn die Möglichkeit der Wanderung von Wassertieren von einem Fischwasser in ein anderes durch künstliche Maßnahmen (z.B. durch den Einbau eines Mönchs) in beiden Richtungen unterbrochen ist (siehe dazu § 2 Zi 13 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

Fischereirecht an einem Fischteich

Nach den Bestimmungen im Fischereigesetz ist das Fischereirecht die im Privatrecht begründete ausschließliche Befugnis, in jenem Fischwasser, auf das es sich erstreckt, Wassertiere zu züchten, zu hegen, zu fangen, sich anzueignen sowie deren Fang und Aneignung durch Dritte zu gestatten. Mit der Befugnis ist allerdings auch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verbunden (siehe dazu § 3 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

Eintragung im Fischereibuch

Fischereirechte sind vom Landesfischereiverband im sog. Fischereibuch zu verzeichnen. Der Fischereirechtseigentümer oder sein Rechtsnachfolger haben Änderungen im Fischereirecht, die im Fischereibuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband binnen dreier Monate ab Kenntnis unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen zu erstatten (siehe dazu § 42 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

Kosten für die Neuerrichtung einer Fischereibucheinlage: € 100,00

Kosten für die Eintragung von Änderungen im Fischereibuch: € 50,00

Gebühren für Fischereibuchbescheide: mind. € 60,30 (Bundesgebühren, Landesverwaltungsabgaben)

Fischereiumlage

Vom Fischereiberechtigten ist eine jährlich vorgeschriebene Fischereiumlage zu entrichten, die abhängig vom Flächenausmaß ist und davon, ob der Teich ablassbar oder nicht ablassbar ist. Mit Bezahlung der Fischereiumlage in vorgeschriebener Höhe verlängert sich die Gültigkeit der Jahresfischerkarte um ein weiteres Kalenderjahr.

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Fischereiumlage beträgt für das Jahr 2025:

Beispiele	50 m ²	100 m ²	200 m ²	500 m ²	1.000 m ²	1.500 m ²	2.000 m ²
Ablassbar	49,15	49,15	53,81	67,78	91,07	114,36	137,64
Nicht Ablassbar	47,80	47,80	48,58	50,91	54,79	58,67	62,55

Sonstiges

Neuausstellung der gesetzlichen Jahresfischerkarte:

€ 107,60

Prüfungsgebühr für die gesetzliche Fischerprüfung

€ 50,00

Salzburger Fischerhandbuch (Prüfungsinhalte)

€ 26,00

(zuzgl. Porto bei Versand)